OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602214/2/Py/CG

Datum:
Linz, 21. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn F S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 14.11.2017, GZ: BHBRVERK-2017-406439/3-Wid, VerkR96-9570-2017-Wid, wegen Verwaltungsübertretung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 436 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.11.2017, GZ: BHBRVERK-2017-406439/3-Wid, VerkR96-9570-2017-Wid, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 und Abs. 4 Z. 1 Führerscheingesetz (FSG) eine Geldstrafe in Höhe von 2.180 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 42 Tagen verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 218 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 29.12.2014, ZI. VerkR21-113-2014/BR, seit 08.01.2015 mangels gesundheitlicher Eignung entzogen ist.

Tatort: Gemeindegebiet Lochen am See, öffentlicher Parkplatz vor Objekt Oberweissau x, in Fahrtrichtung L1043.

Tatzeit: 22.09.2017, 17:41 Uhr.
Fahrzeug: Kennzeichen x, LKW, Nissan Navara, schwarz“

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12. Oktober 2017 keine Folge geleistet hat, weshalb das Strafverfahren aufgrund der Aktenlage zum Abschluss gebracht wurde.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass von einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. 1.000 Euro, keinem Vermögen und Sorgepflicht für ein Kind ausgegangen wird, was aus den Vorverfahren bekannt war. Als straferschwerend wurden die zum Tatzeitpunkt vorliegenden acht rechtskräftigen Vormerkungen gemäß § 1 Abs. 3 FSG gewertet, strafmildernde Umstände lagen nicht vor.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der dieser ausführt, dass er um Strafmilderung ersucht da er hohe Schulden von seiner Scheidung habe sowie Unterhaltszahlungen leisten müsse, eine Lohnpfändung vorliege und er keinen Besitz mehr habe.

3. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ. vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die verhängte Strafhöhe ist der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG entfallen.

5. Das Landesverwaltungsgericht OÖ. hat erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 3 1. Satz Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I. Nr. 120/1997 idgF. ist das Lenken eines Fahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5 nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klassen (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 4 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde oder gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen.

5.2. Die belangte Behörde hat über den Beschwerdeführer hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung aufgrund des Umstandes, dass er zum gegenständlichen Tatzeitpunkt bereits mehrfach rechtskräftig wegen des Lenkens eines Fahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung verurteilt wurde, die gesetzlich vorgesehene Höchststrafe in Geld in Höhe von 2.180 Euro verhängt, wobei die Behörde bereits die Sorgepflicht des Bf, das Nichtvorliegen von Vermögen sowie die geringen Einkommensverhältnisse des Bf in ihre Strafbemessung einbezogen hat. Die in der Beschwerde geschilderte finanzielle Situation des Bf kann ebenso wie der Umstand, dass er bei der gegenständlichen Kontrolle keine Alkoholisierung aufwies, nicht als Milderungsgrund gewertet werden und traten auch sonst keinerlei Milderungsgründe zutage, die eine Herabsetzung der von der Behörde verhängten Strafe rechtfertigen würde. Vielmehr zeigt sich, dass der Bf offenbar nicht gewillt ist, sich mit den für das Lenken eines Kraftfahrzeuges geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auseinanderzusetzen und sich entsprechend rechtskonform zu verhalten. Die Verhängung der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe in Geld erscheint daher jedenfalls als angemessen und gerechtfertigt und kann dem Beschwerdebegehren daher keine Folge gegeben werden.

Gleichzeitig wird der Bf darauf hingewiesen wird, dass er bei der belangten Behörde gemäß § 54b VStG eine angemessenen Aufschub oder die Begleichung der Geldstrafe in Teilzahlungen beantragen kann, wenn ihm die unverzügliche Bezahlung aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht möglich ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG hat der Bf eines Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ. in Höhe von 436 Euro, das sind 20 % der verhängten Geldstrafe, zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25 a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny